

Allgemeine Vertragsbedingungen Rendez-vous HORECA

Anwendbare Reglemente

Mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen anerkennt der Aussteller das Ausstellerreglement, die Standbaurichtlinien und die Betriebsordnung als verbindlich. Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG behält sich vor, im Einzelfall entsprechende weitergehende Anordnungen und Weisungen zu erlassen und durchzusetzen.

Vorauszahlung (Depot)

Für weitere Dienstleistungen (Wasseranschluss, Parking, usw.) wird zusammen mit der Standmieterechnung eine Vorauszahlung von CHF 500.– erhoben. Die Vorauszahlung wird mit den effektiven Aufwendungen verrechnet (Messeschlussrechnung).

Technische Anschlüsse und Dienstleistungen

Nach erfolgter Standplatzzuteilung erhalten die Aussteller die Vertragsbestätigung sowie weitere Informationen. Die Erstellung der technischen Anschlüsse und die Ausführung weiterer Dienstleistungen erfolgt nur aufgrund von Bestellungen mit den dafür vorgesehenen Formularen.

Datenschutzbestimmungen

Mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der MCH Messe Schweiz (Basel) AG oder einer von ihr beauftragten Firma zwecks Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner der MCH Messe Schweiz (Basel) AG bekannt gegeben werden können. Andernfalls informiert der Aussteller die Messeleitung umgehend schriftlich.

Vertragsbestätigung der Messeleitung

Die Messeleitung wird nach Erhalt dieser Anmeldung den definitiv zugeteilten Standplatz separat bestätigen. Mit der Bestätigung wird der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtskräftig. Die Bestätigung bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages.

Alkoholreglement

Für alle Aussteller gilt:

- Der Ausschank von Alkohol untersteht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Alkoholkonsum durch die Besucher ist nur auf der jeweiligen Standfläche erlaubt und nicht in den Hallengängen.
- Alkoholsamplings sind verboten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Basel.